

Weiterverrechnung von Kosten ¹

Bei der **Weiterverrechnung von Kosten** handelt es sich um Ausgaben, welche im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kunden in eigenem Namen in Rechnung gestellt werden. Es findet hierbei ein Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmer und dem Kunden statt, und die Ausgaben sind von einem Unternehmer grundsätzlich mit Umsatzsteuer weiterzuerrechnen (Ausnahme: zB Kleinunternehmer). Der Umsatzsteuersatz richtet sich dabei nach der Hauptleistung des Unternehmers, unabhängig davon, ob die ursprünglichen Kosten steuerfrei oder zu einem reduzierten Umsatzsteuersatz verrechnet wurden (zB Portospesen, Versicherungsprämien, Hotelkosten). Ein Leistungsaustausch liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer lediglich ein Entgelt in Höhe seiner Selbstkosten verrechnet, oder der Kunde nur einen Kostenbeitrag leistet. Musterrechnung siehe unten.

Davon zu unterscheiden sind **durchlaufende Posten**. Als durchlaufende Posten werden jene Gelder bezeichnet, die in fremden Namen und auf fremde Rechnung für andere vereinnahmt und verausgabt werden. Der Unternehmer darf hierbei selbst nicht in die umsatzsteuerliche Leistungsbeziehung eingebunden sein, und der Leistungsaustausch findet zwischen dem Zahlenden und dem Dritten statt. Durchlaufende Posten stellen weder Betriebseinnahme noch –ausgabe dar und müssen auf der Rechnung nicht angegeben werden. Werden sie dennoch angegeben, darf dies nur getrennt vom eigenen Entgelt erfolgen. Beispiele für durchlaufende Posten: Orts- oder Kurtaxen, von Rechtsanwälten oder Notaren weiterverrechnete Gerichtsgebühren, weiterverrechnete Zölle oder Einfuhrumsatzsteuer eines Spediteurs, Rezeptgebühren. In der Praxis kommt es immer wieder zu Fehlern, weil zu Unrecht vom Vorliegen von durchlaufenden Posten ausgegangen wird (so sind zB weiterverrechnete Portokosten, Kilometergelder, Hotelkosten keine durchlaufenden Posten).

Rechnungsaussteller ist umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer

Es werden Kosten, die in eigenem Namen bezogen wurden, weiterverrechnet.

Honorar	EUR	1.000,00
zzgl Barauslagen	EUR	400,00
Zwischensumme	EUR	1.400,00
20% Umsatzsteuer	EUR	280,00
Rechnungsbetrag	EUR	1.680,00

Diese Barauslagen beinhalten zB 10% Umsatzsteuer.
Netto EUR 400,00,
brutto EUR 440,00.

¹ Es wird hier nicht auf umsatzsteuerbefreite Unternehmer und sonstige umsatzsteuerliche Sonderfälle eingegangen.